

§ 14 HBV 2009 Überprüfung von Fernüberwachungssystemen

HBV 2009 - Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 228/2014)
2. (2)Sofern ein Fernüberwachungssystem besteht, müssen dessen technischen Einrichtungen durch eine auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gemäß dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle überprüft worden sein und hierüber muss von ihr eine Bescheinigung über die Eignung ausgestellt worden sein. Nach jeder Änderung der technischen Einrichtungen des Fernüberwachungssystems sowie jedenfalls längstens nach fünf Jahren ist eine neuerliche Überprüfung samt Bescheinigung vornehmen zu lassen. Die Bescheinigung über die Eignung oder die entsprechenden Zulassungsangaben für das Fernüberwachungssystem sind dem Aufzugsbuch bzw. dem Hebeanlagenbuch beizufügen.
3. (3)und (4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 228/2014)

In Kraft seit 18.09.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at